

Mastercard-Kundenbedingungen für die Business Card

1. Zweck der Mastercard Business Card

Die Mastercard Business Card (nachfolgend „Karte“) dient zur Begleichung ausschließlich dienstlich veranlasster Aufwendungen. Auf der Grundlage einer zwischen der EURO Kartensysteme GmbH (nachfolgend „EKS“) und dem im Kartenantrag bezeichneten Unternehmen (nachfolgend „Unternehmen“) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung gibt die EKS an Mitarbeiter des Unternehmens eine Karte aus.

Diese Mastercard-Kundenbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung des Karteninhabers bzw. des Unternehmens mit der EKS. Daneben können einzelne Sonderbedingungen gelten, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten. Soweit dies der Fall ist, wird in den nachfolgenden Regelungen auf die einschlägigen (Sonder-) Bedingungen verwiesen.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

Mit der von der EKS ausgegebenen Karte kann der Karteninhaber im Inland und auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- bei Akzeptanzunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Der Bezug von Bargeld ist beschränkt auf bestimmte, in Abhängigkeit von der Bezugsquelle festgelegte, Höchstbeträge, welche im „Verzeichnis über Bargeldlimite“ aufgeführt sind.

Die Akzeptanzunternehmen sowie die bargeldauszahlenden Stellen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung der Karte an Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Sollte die PIN, wenn deren Eingabe erforderlich ist, dreimal hintereinander falsch eingegeben werden, so kann die Karte nicht mehr eingesetzt werden und wird ggfs. eingezogen. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall an den Kundenservice der EKS wenden.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen

Mit dem Einsatz der Karte (Ziffer 2) erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- **an Geldautomaten die PIN einzugeben oder kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird oder**
- **an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder - soweit erforderlich - bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder**
- **an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird.**

Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50,- € pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die

Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz oder

- **bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der EKS unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet (es gelten die Bedingungen für das Authentifizierungsverfahren zum Bezahlen im Internet) sind unter www.eurokartensysteme-karteninhaber.de einsehbar.**

- **gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten (z. B. am Telefon) anzugeben.**

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die EKS die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise verwenden, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist EKS berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen

- EKS ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht autorisiert hat (Ziffer 4),
 - die geltenden Bargeldhöchstbeträge oder der geltende Verfügungsrahmen durch die Zahlung überschritten werden,
 - sachliche Gründe gegen die Sicherheit der Karte bzw. die Autorisierung der Kartenzahlung durch den Karteninhaber sprechen oder
 - die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei EKS wird diese sicherstellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages bzw. bei Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen (Drittstaatenwährung), nach 4 Tagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Kartenzahlungen, bei denen sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR befindet, werden baldmöglichst bewirkt.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen, denn jede Person, die im Besitz der Karte

ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person von seiner PIN Kenntnis erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, denn jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber bzw. das Unternehmen den Verlust, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Karte oder Kartendaten fest oder hat er den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von seinen Kartendaten oder seiner PIN erlangt hat, so ist der Sperr-Notruf unter Tel. (+49) 116116, die First Data GmbH unter Tel. +49 (0)69/7933-1910 oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen.

Der Karteninhaber oder das Unternehmen hat die EKS unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten*.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte hat der Karteninhaber bzw. das Unternehmen Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 4 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der EKS anzuzeigen*.

Der Karteninhaber bzw. das Unternehmen haben EKS über Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und der Bankverbindung, welche dem Bankeinzug von Abrechnungsbeträgen dient, unverzüglich zu informieren.

9. Zahlungsverpflichtung des Unternehmens

EKS ist gegenüber Akzeptanzunternehmen und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber getätigten Umsätze zu begleichen. Das Unternehmen ist seinerseits verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen der EKS zu erstatten. Dies gilt auch für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Karte entstehen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers oder des Unternehmens aus dessen Vertragsverhältnis zu dem Akzeptanzunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Akzeptanzunternehmen geltend zu machen; sie berühren die Zahlungsverpflichtung des Unternehmens nicht.

10. Kreditkartenabrechnung

Über die Aufwendungen wird der Karteninhaber einmal monatlich in einer Abrechnung informiert, in der die getätigten Umsätze sowie Entgelte einzeln aufgeführt sind. Das Unternehmen erhält eine Übersicht über die Gesamtsumme der vom Karteninhaber getätigten Kartenumsätze und -entgelte. Der Abrechnungsbetrag wird frühestens 5 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und vom vereinbarten Konto des Unternehmens eingezogen.

Die Übermittlung der Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber bzw. dem Unternehmen vereinbarten Weise entweder postalisch in papierhafter Form oder **auf elektronischem Weg**.

Der Karteninhaber bzw. das Unternehmen haben die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

11. Fremdwährungsumrechnung

Werden mit der Karte Umsätze innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer vom Euro abweichenden EWR-Währung getätigt, werden diese zu dem jeweils letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umgerechnet.

Umsätze, die mit der Karte innerhalb des EWR in einer Währung von Staaten außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) getätigt werden, und Umsätze, die außerhalb des EWG (Drittstaaten) in fremder Währung getätigt werden, werden jeweils zu den von Mastercard festgelegten Referenzwechsellkursen in Euro umgerechnet.

Die jeweils maßgeblichen Kurse werden im Internet unter <http://www.eurokartensysteme-wechselkurse.de> veröffentlicht und gelten ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers.

12. Entgelte

Die vom Unternehmen an die EKS zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem *Preisverzeichnis*.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte ist die EKS berechtigt, das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat.

Änderungen der Entgelte richten sich nach Ziffer 19.

Das Unternehmen hat gegenüber der EKS keinen Anspruch auf Rückerstattung eines eventuellen Preisaufschlags, den ein Akzeptanzunternehmen oder eine bargeldauszahlende Stelle bei Einsatz der Karte zu erheben berechtigt ist.

13. Haftung des Unternehmens für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Sobald eine Sperranzeige (Ziffer 8) erfolgt ist, hat das Unternehmen für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen, es sei denn, der Karteninhaber bzw. das Unternehmen handelt in betrügerischer Absicht.

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Sperranzeige entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers bzw. des Unternehmens auf einen Höchstbetrag von 50,- €. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn der Karteninhaber bzw. das Unternehmen seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder nach Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, denn dann trägt der Karteninhaber bzw. das Unternehmen den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

14. Schadensersatzansprüche des Karteninhabers bzw. des Unternehmens

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber bzw. das Unternehmen von der EKS einen Schaden, der nicht bereits von den gesetzlichen Erstattungsansprüchen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die EKS die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wobei ihr ein Verschulden der von ihr zwischengeschalteten Stelle zugerechnet wird. Eine

Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber bzw. das Unternehmen vorgegeben hat. Die Haftung der EKS ist auf einen Betrag von maximal 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der EKS.

15. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber bzw. das Unternehmen hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Betragshöhe eines autorisierten Zahlungsvorganges sind innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der beanstandeten Belastung zu erheben. Nichtautorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis 13 Monate nach ihrer Belastung, anzuzeigen, andernfalls sind etwaige hieraus resultierende Ansprüche des Karteninhabers bzw. des Unternehmens gegen EKS ausgeschlossen. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt mit dem Tag der Belastung nur, wenn EKS den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung in der Umsatzabrechnung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der EKS gegen den Karteninhaber begründen.

Ansprüche des Karteninhabers bzw. des Unternehmens gegen die EKS sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die EKS keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der EKS aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16. Eigentum und Gültigkeit

Die Karte bleibt im Eigentum von EKS. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages oder Ausscheiden des Karteninhabers aus dem Unternehmen), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich und unaufgefordert an die EKS oder das Unternehmen zurückzugeben. Die EKS behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber bzw. dem Unternehmen dadurch nicht.

17. Kündigung

Der Kreditkartenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende *in Textform* gekündigt werden. Wird die zwischen EKS und dem Unternehmen bestehende Rahmenvereinbarung gekündigt, enden die Kreditkartenverträge zum Zeitpunkt der Beendigung der Rahmenvereinbarung. EKS wird die Karteninhaber darüber informieren.

EKS kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Unternehmens und des Karteninhabers für EKS unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt

insbesondere vor, wenn das Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und EKS die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages hierauf gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber EKS gefährdet ist.

Sowohl der Karteninhaber als auch das Unternehmen können den Kreditkartenvertrag nur mit Wirkung sowohl für den Karteninhaber als auch für das Unternehmen durch Kündigung beenden. Im Fall einer Kündigung durch das Unternehmen wird die EKS den Karteninhaber hierüber informieren. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an EKS oder das Unternehmen zurückzugeben.

18. Einziehung und Sperre der Karte

EKS darf die Karte für die weitere Nutzung sperren und den Einzug der Karte veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

EKS wird den Karteninhaber bzw. das Unternehmen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die EKS wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber bzw. das Unternehmen unverzüglich.

19. Änderungen der Kundenbedingungen

Änderungen dieser Kundenbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Karteninhaber bzw. dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber bzw. das Unternehmen mit EKS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von EKS angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber bzw. das Unternehmen diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

Das Schweigen des Karteninhabers bzw. des Unternehmens gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot von EKS erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Kundenbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für EKS zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von EKS in Einklang zu bringen ist und
- der Karteninhaber bzw. das Unternehmen das Änderungsangebot der EKS nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. EKS wird den Karteninhaber bzw. das Unternehmen im Änderungsangebot auf die Rechtsfolgen seines Schweigens hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags oder die die Entgelte betreffen, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von EKS verschieben würden. In diesen Fällen wird EKS die Zustimmung des Karteninhabers bzw. des Unternehmens zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Macht EKS von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber bzw. das Unternehmen den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird EKS den Karteninhaber bzw. das Unternehmen in dem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20. Einschaltung Dritter

EKS ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von dem Unternehmen oder dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

21. Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten mit der EKS aus dem Kreditkartenvertrag besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank zu wenden. Die EKS nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Näheres regelt das hierzu herausgegebene Merkblatt der Deutschen Bundesbank, welches auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bundesbank.de abrufbar ist. Das Anliegen ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefax: +49(0)69-709090 9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, zu richten.

Bei behaupteten Gesetzesverstößen kann auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn eingelegt werden.

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der EURO Kartensysteme GmbH, Solmsstraße 6, 60486 Frankfurt am Main einzulegen. Die EKS wird Beschwerden in Textform beantworten.

* Für alle Anzeigen und Meldungen gegenüber der EKS sowie für Fragen zur Kreditkarte, den getätigten Umsätzen und monatlichen Abrechnungen steht der Kundenservice der EKS bei der beauftragten First Data GmbH unter der Telefonnummer +49

(0)69/7933-2200 zur Verfügung. Informationen rund um die Mastercard der EKS finden Sie im Internet unter www.eurokartensysteme-karteninhaber.de.